



logopädieaustria

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

BMI: bmi-III-1@bmi.gv.at
Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
per Email expediert!

Wien, 26.01.2012

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den
Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche
Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
GZ: BMI-LR1300/0049- III/1/c/2011, 336/ME 24. GP**

logopädieaustria, der Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Österreichs, erlaubt sich, zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

logopädieaustria begrüßt die Zielsetzung, die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

Zu Artikel 3 Abs. 4 Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung

Kritisch zu beleuchten ist zum einen der Zeitpunkt der Sprachstandsfeststellung. Eine Förderung, welche erst ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht einsetzt, kann in vielen Fällen zu spät sein. Aus diesem Grund ist zu fordern, dass eine erste Sprachstandsfeststellung als Screening-Verfahren Teil der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung im Alter von 2 Jahren wird. Ein weiteres standardisiertes Screeningverfahren, in dem alle Modalitäten der Sprache altersgemäß überprüft werden, muss spätestens mit vollendetem 4. Lebensjahr erfolgen. Bei Auffälligkeiten sind die Kinder einer ärztlichen und logopädischen Diagnostik und anschließend bei Therapiebedürftigkeit einer logopädischen Therapie zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf enthält keine derartige Differenzierung und somit auch nicht die notwendige Abgrenzung zu einer Indikation für eine (weitere) Abklärung bzw. für therapeutische Intervention mittels Logopädie. Das zur Sprachstandsfeststellung herangezogene Verfahren muss daher garantieren, dass dafür qualifizierte Logopädinnen und Logopäden eine Trennung in Therapiebedürftigkeit und Förderungswürdigkeit vornehmen können.



logopädieaustria

Zu Artikel 2 Abs. 2 Z 4 Verfahren der Sprachstandsfeststellung

Zum anderen ist zu hinterfragen, ob die nicht standardisierten Verfahren der Sprachstandsfeststellung – BESK sowie BESK-DaZ 2. – den sprachwissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Es werden weder Sprachverständnis noch Lautproduktion ausreichend berücksichtigt und somit entstehen hohe Quoten von „falsch negativ“ eingestuften Kindern. Beobachtungsverfahren wie oben beschrieben eignen sich grundsätzlich nicht für Einstufungen.

Offene Punkte

Ergänzend ist anzumerken, dass aufgrund der vorgeschlagenen Sprachstandsfeststellung bei Deutsch als Zweitsprache nicht differenziert werden kann, ob Maßnahmen aufgrund einer Verzögerung oder Störung der Sprachentwicklung einerseits oder aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache indiziert sind. Dies ist aber erforderlich, da sich daran unterschiedliche Maßnahmen knüpfen. Mit dem Instrument kann ebenfalls nicht erhoben werden, ob die Abweichungen von der normalen Sprachentwicklung bei einem Kind mit Deutsch als Zweitsprache auch in seiner Muttersprache bestehen. Daher muss das zur Anwendung gelangende Verfahren auch für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache die Anforderung erfüllen, dass Auffälligkeiten der Sprachentwicklung, die einer weiteren Diagnostik bedürfen, von mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache unterschieden werden können.

In Deutschland durchgeführte Studien über die Wirksamkeit von Sprachfördermaßnahmen zeigten vernichtende Ergebnisse. Es konnten keine sprachlichen Verbesserungen nach Förderungen festgestellt werden (vgl. Schöler, 2007). Im Vorfeld fand keine Differenzierung zwischen Therapiebedarf oder Förderbedarf statt. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass jedes Kind ein Recht auf Förderung und Bildung hat, Therapiebedarf jedoch nur bei bestimmten Indikationen besteht.

logopädieaustria steht als Organisation von Experten/-innen der Sprachentwicklung und Behandlung von Sprach(entwicklungs)störungen zur Verfügung, um die Ziele der frühen sprachlichen Förderung zu erreichen. In diesem Sinne ersucht **logopädieaustria** um Berücksichtigung der Anmerkungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Haberl, MSc
Präsidentin **logopädieaustria**
vorsitzende@logopaedieaustria.at
Sperrgasse 8-10, 1150 Wien
ZVR-Zahl 43 556 1417